

Evangelische Kirche von Westfalen -
Landeskirchenamt -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

nur per Telefax: 0521 - 594 - 333

Unser Zeichen: 346-10/kh/rs
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 13.12.2010

XXX XXX ./ ARGE MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der oben genannten Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr XXX XXX mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Ich betreibe ein sozialrechtliches Verfahren gegen die ARGE MK (Sozialleistungsträger SGB II). Mein Mandant wurde gem. § 31 SGB II sanktioniert. D. h. seine Sozialleistungen zum Leben, die sog. Regelleistung, wurde um 30% gekürzt, weil er angeblich nicht in der Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises bzw. der Diakonie Mark-Ruhr eine Arbeitsgelegenheit (AGH) antreten wollte. Dies hat zumindest Herr Piltz, der als Gemeindepädagoge und AGH-Koordinator beim Evangelischen Kirchenkreis beschäftigt ist, der ARGE MK auf Grund eines Gespräches, das er mit meinem Mandanten geführt hat, mitgeteilt.

Beweis: Schriftliche Stellungnahme vom 05.10.2010

Die Aussage des Herrn P. war somit zumindest mitursächlich für die Sanktion. Ohne diese Aussage hätte es keine Sanktion gegeben.

Mein Mandant war bereits Monate zuvor beim Evangelischen Kirchenkreis als sog. 1-€-Jobber beschäftigt gewesen. Weder die Einrichtung noch mein Mandant waren mit diesem Einsatz zufrieden. Die AGH wurde dennoch ohne Fehlzeiten und Beanstandungen beendet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Person, die eine AGH ausführen muss, ist eine fehlende Tagesstruktur bzw. das Unvermögen, sich an einen geregelten Tagesablauf zu gewöhnen, und das mangelhafte soziale Gefüge, auf Grund von Vermittlungshemmnissen. Mein Mandant ist Vorstandsvorsitzender des Vereins aufRECHT e.V.. dieser Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, hilfebedürftigen Menschen zu helfen. Ich unterstütze diesen Verein als Justiziar.

Mein Mandant hilft Rat suchenden Hilfebedürftigen, oftmals durch die Begleitung als Beistand zur ARGE und der Stadtverwaltung. Des Weiteren wurde er vom Amtsgericht für einen hilfebedürftigen Menschen zum gesetzlichen Betreuer bestellt. Wie dies deutlich machen müsste, ist mein Mandant daher sehr wohl in der Lage seinen Tagesablauf nicht nur fremd bestimmt, sondern eigenständig zu regeln. Seine Arbeit hat auch zur Folge, dass seine sozialen Kontakte und Interaktionen zu Menschen und Institutionen sehr umfangreich sind. Fraglich ist daher, ob bzw. wie eine AGH bei der Diakonie oder dem Kirchenkreis die o.g. Hemmnisse beseitigen helfen könnten. Die angebotene Arbeit als Hausmeisterhelfer ist zwar ehrenwert, aber nicht geeignet, die nicht vorhandenen Vermittlungshemmnisse, die eine AGH rechtfertigen könnten, beseitigen zu helfen. Dieser Umstand war auch Herrn P. bekannt. Warum er der ARGE MK mitteilte, dass mein Mandant die AGH abgelehnt hat und nicht dass mein Mandant für die AGH nicht geeignet ist, kann ich daher nicht nachvollziehen.

Die angebotene AGH erfüllte auch nicht die objektiven gesetzlichen Voraussetzungen, da die AGH nicht zusätzlich war. Nach meinen Ermittlungen wurde ein befristeter Hausmeisterhelfervertrag zuvor nicht mehr verlängert - und kurz darauf wurde eine entsprechende (gewinnbringende?) AGH kreiert.

Nach meinen Ermittlungen wurden bereits drei Sanktionen durch die genannte Einrichtung (mit-)verursacht. Es liegt somit kein Einzelfall vor.

Herr P. teilte auf Grund dieses Sachverhaltes einem weiteren Vorstand des Vereins aufRECHT mit, dass nicht er, sondern die ARGE ja sanktioniert habe und dass er sich nicht veranlasst sehe, seine schriftliche Erklärung vom 05.10.2010 zu modifizieren, indem er wahrheitsgemäß mitteilt, dass mein

Mandant für die AGH nicht geeignet ist.

Herr W. , als Vorstand der Diakonie, sieht in der Weiterleitung der Erklärung vom 05.11.2010 kein Dienstvergehen bei Herrn P. . Auch aus theologischer Sicht sieht er keinen Widerspruch zum christlichen Anspruch, so dass er nicht als Vorgesetzter des Herrn P. einschreiten wird, um die Stellungnahme des Herrn P. im o.g. Sinne modifizieren zu lassen.

Hierzu verweise ich auf das Thesenpapier **Diakonie Texte | Positionspapier | 09.2010**

Darin heißt es:

"In einem wegweisenden Urteil hat das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 festgestellt, dass die Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Erwachsene verfassungswidrig sei und den Gesetzgeber aufgefordert, ab dem 1. Januar 2011 eine Neuregelung in Kraft zu setzen. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches für die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder erfülle den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht und verstoße gegen das in der Verfassung garantierte Sozialstaatsprinzip. Die Berechnung der Regelleistungen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende sei nicht realitätsgerecht. (...)

Orientiert an der biblisch fundierten Solidarität mit den Armen als Kriterium des Handelns setzt sich die Diakonie für eine solidarische und gerechte Gesellschaft ein."

In einer Stellungnahme der Diakonie Bundesverband vom 06.10.2010 zum 2. Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des II. und XII. Buches SGB wird auf S. 3 eine Regelleistung von deutlich mehr als 400,00 EUR/Monat (derzeit 359,00 EUR wahrscheinlich 364,00 EUR ab 2011) für eine erwachsene Person gefordert um den verfassungsrechtlich garantierten Bedarf sicher zu stellen. Die Armutsforscherin Irene Becker, die ein Gutachten im Auftrag der Diakonie erstellt hat (s. MDR.de), kommt zu dem Ergebnis, dass eine Regelleistung i.H.v. mindestens 433,00 EUR/Monat das verfassungsrechtlich garantierte soziokulturelle Existenzminimum sichern könnte.

Da ich bereits mehrere fruchtlose Telefonate mit Ihrer Einrichtung geführt habe, bitte ich nunmehr um Ihre schriftliche Stellungnahme zu dem o.g. Fall. Dies gilt umso mehr, da ich der Meinung bin, dass es nicht richtig ist, dass die Evangelische Kirche, deren Mitglied ich bin, an einer AGH verdient und ursächlich dazu beiträgt, dass ein hilfebedürftiger Mensch sanktioniert wird, so dass dieser Mensch unterhalb des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums drei Monate lang leben muss. Dies ist auch deshalb (zumindest für mich) nicht nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass die Diakonie eine Arbeitslosenberatungsstelle betreibt, die bspw. dem Hilfebedürftigen helfen würde, gegen diese Entscheidung der Behörde, die durch die Diakonie bzw. dem Kirchenkreis mit verursacht wurde, den

Rechtsweg zu bestreiten. Und um die mit verursachte größte Not zu beseitigen werden noch Sachspenden ausgegeben und Armenspeisungen betrieben.

Ich bitte daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Darf ein Gemeindepädagoge, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, überhaupt das weiter tragen was ihm i.R. seiner Tätigkeit gesagt wurde?
2. Wie ist die Arbeit als Koordinator von 1-€-Jobs mit der Verschwiegenheitspflicht eines Gemeindepädagogen/kirchlichen Mitarbeiters überhaupt vereinbar?
3. Ist die Koordination von 1-€-Jobs grundsätzlich mit der Ethik und Moral der Kirche vereinbar? und dies insbesondere dann,
 - a) wenn die Beschäftigten die subjektiven/persönlichen Voraussetzungen für die AGH nicht erfüllen.
 - b) wenn die AGH zwangsweise gegen den Willen des Menschen ausgeführt wird,
 - c) wenn die AGH nicht die objektiven/gesetzlichen Voraussetzungen (Zusätzlichkeit etc.) erfüllt.
4. Wie will die Evangelische Kirche, als ethisch/moralische Instanz sicher stellen, dass die Voraussetzungen einer rechtmäßigen AGH immer erfüllt werden? (Unter Berücksichtigung des Berichtes des Bundesrechnungshofes, der festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen bei fast 50% aller Fälle nicht vorliegen).
5. Wie viel Subventionen erhält die Einrichtung für die AGH, was erhält der Hilfebedürftige?
6. Warum unterstützt die Kirche die Sanktionspraxis der ARGE MK, mit welcher rechtlichen (Verletzung der Verschwiegenheitspflicht) und ethisch/moralischen Rechtfertigung? Und dies unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Diakonie von einem Regelsatz zum leben von "deutlich mehr als 400,00 EUR" bzw. 433,00 EUR ausgeht, tatsächlich aber nur 250,00 EUR bei einer 30%igen Sanktion ausgezahlt werden, ohne dass ein zusätzlicher Anspruch auf Lebensmittelgutscheine bestünde.
7. Sehen Sie keinen Widerspruch, wenn die Kirche erst an der Sanktionierung mitwirkt und gleichzeitig Rechtsberatung und Armenspeisungen anbietet, um die Folgen der mit verursachten Sanktionierung zu beseitigen/zu lindern?

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R. K.
(Rechtsanwalt)